



Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben

Satzung über die Festsetzung der Gebühren- und Beitragssätze für die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 17.04.2024

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2, 7 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.V.m. § 1 Absatz 3 der Entgeltsatzung Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 18.12.2023 (ESW), der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 18.12.2023 (AWS) sowie § 1 Absatz 4 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 18.12.2023 (ESA) und der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben vom 18.12.2023 (AES) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Laufende Entgelte	3
§ 2 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse	4
§ 3 Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung	4
§ 4 Inkrafttreten	5

§ 1 Laufende Entgelte

(1) In der Wasserversorgung werden von den entgeltfähigen Kosten 40 % als wiederkehrende Beiträge (§ 12 Absatz 3 ESW) und 60 % als Benutzungsgebühren (§ 17 Absatz 3 ESW) erhoben.

(2) Die laufenden Entgelte für die Wasserversorgung werden festgesetzt auf:

	netto je m ³	brutto (7 % MwSt) je m ³
a) Verbrauchsgebühren je m ³ Wasserverbrauch (§ 17 Absatz 1 Entgeltsatzung Wasserversorgung)	2,00 €	2,14 €
	netto pro Jahr	brutto (7 % MwSt) pro Jahr ³
b) wiederkehrender Beitrag Wasser (§ 12 ESW)		
Grundstücke bis 1.000 m ² = 1 mal Q3 = 4 m ³ /h	91,00 €	97,37 €
Grundstücke über 1.000 m ² bis 2.000 m ² = 2 mal Q3 = 4 m ³ /h	182,00 €	194,74 €
Grundstücke über 2.000 m ² bis 4.000 m ² = 3 mal Q3 = 4 m ³ /h	273,00 €	292,11 €
Grundstücke über 4.000 m ² bis 6.000 m ² = 1 mal Q3 = 16 m ³ /h	316,00 €	338,12 €
Grundstücke über 6.000 m ² bis 10.000 m ² = 1 mal Q3 = 25 m ³ /h	418,00 €	447,26 €
Grundstücke über 10.000 m ² = 3 mal Q3 = 25 m ³ /h	1.254,00 €	1.341,78 €

(3) In der Abwasserbeseitigung werden von den entgeltfähigen Kosten 20 % als wiederkehrende Beiträge (§ 13 Absatz 3 ESA) und 80 % als Benutzungsgebühren (§ 18 Absatz 3 ESA) erhoben.

(4) Die laufenden Entgelte für die Abwasserbeseitigung werden festgesetzt auf:

	je m ³
a) Schmutzwassergebühren (§ 18 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	2,54 €
b) Gebühr für die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben (§ 19 ESA)	2,54 €
	je m ²
c) wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser je m ² nach § 5 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,048 €
d) wiederkehrender Beitrag Niederschlagswasser je m ² nach § 6 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung ermittelten Fläche (§ 13 Absatz 1 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung)	0,28 €
	pro Jahr
e) Abwasserabgabe für Kleineinleiter	18,00 €

§ 2 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Pauschalbeträge für die Hausanschlussleitungen Wasserversorgung (§ 26 Absatz 2, 3 und 4 ESW) werden festgesetzt auf:

	netto	brutto (7 % MwSt)
Pauschalbetrag öffentlicher Verkehrsraum	3.041,00	3.254,14
Pauschalbetrag außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums		
Wasserzählereinbaugarnitur inkl. Montage	405,00	433,35
Pauschalbetrag außerhalb des öff. Verkehrsraums inkl. Hauseinführung und Wasserzähler (bis 10 m, ohne Erdarbeiten)	560,00	599,20
Pauschalbetrag außerhalb des öff. Verkehrsraums mit Hausanschlussschieber an Grundstücksgrenze und Wasserzähler (ohne Erdarbeiten)	535,00	572,45
Pauschalbetrag außerhalb des öff. Verkehrsraums Montage Wasserzählerschacht und Wasserzähler (ohne Erdarbeiten)	465,00	497,55
Wasserzählerschacht	Tatsächliche Kosten	

- (2) Die Pauschalbeträge für die Hausanschlussleitungen Misch-, Schmutz oder Niederschlagswasser (§ 27 Absatz 2 und 3 ESA) werden festgesetzt auf:

Pauschalbetrag öffentlicher Verkehrsraum für 1 Anschluss (Misch-, Schmutz- oder Niederschlagswasser)	3.410,00 €
Pauschalbetrag öffentlicher Verkehrsraum 2 Anschlüsse (Schmutz- und Niederschlagswasser bei gleichzeitiger Verlegung)	4.580,00 €

§ 3 Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung

- (1) Die einmaligen Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung Leitungsnetz einschl. Hausanschlussleitungen und der übrigen Anlagen gemäß §§ 2 i.V.m. 4 Absatz ESW werden festgesetzt auf:

	netto je m ²	brutto (7 % MwSt) je m ²
Leitungsnetz einschließlich Hausanschlussleitungen	3,07 €	3,28 €
Übrige Anlagen	1,94 €	2,08 €

- (2) Die einmaligen Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung Leitungsnetz einschl. Hausanschlussleitungen und der übrigen Anlagen gemäß §§ 2 i.V.m. 4 Absatz ESA werden festgesetzt auf:

	je m ²
Leitungsnetz einschließlich Hausanschlussleitungen(Schmutzwasser)	3,73 €
Leitungsnetz einschließlich Hausanschlussleitungen (Niederschlagswasser)	9,13 €
Übrige Anlagen (Schmutzwasser)	2,41 €
Übrige Anlagen (Niederschlagswasser)	4,91 €

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Beitragssatzung vom 26.02.2020 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabeansprüche nach der in Absatz aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Festsetzungen weiter.

Waldfischbach-Burgalben, den 17.04.2024

gez.

(Felix Leidecker)

Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Waldfischbach-Burgalben, den 17.04.2024

gez.

(Felix Leidecker)

Bürgermeister